



Anordnung der kommunalen Urnenabstimmung vom Sonntag, 20. Dezember 2020

Der Gemeinderat von Wauwil,

gestützt auf § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (Covid-19) vom 24. März 2020, die Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007, das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988, das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 und die Gemeindeordnung vom 28.11.2017,

beschliesst:

1. Am **Sonntag, 20. Dezember 2020**, findet in der Gemeinde Wauwil mittels der Urne die kommunale Volksabstimmung statt, über:
 - 1.1. Aufgaben- und Finanzplan 2021 - 2024 und Budget 2021 der Einwohnergemeinde
 - 1.1.1. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans 2021 bis 2024
 - 1.1.2. Beschluss Budget 2021 mit Steuerfuss und Kenntnisnahme Bericht Rechnungscommission
 - 1.2. Beschlussfassung über das Abfallentsorgungsreglement
2. Die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2020 findet nicht statt.
3. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens drei Wochen vor der Abstimmung die Abstimmungsunterlagen und den Stimmrechtsausweis gemäss § 38 StRG. Es findet keine Orientierungsversammlung statt. Die Information der Stimmberechtigten erfolgt mit dem erläuternden Bericht des Gemeinderates (§ 7 Abs. 2 Covid-19).
4. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 15. Dezember 2020 in der Gemeinde Wauwil den Wohnsitz geregelt haben.
5. Das Stimmregister wird am Dienstag, 15. Dezember 2020, 17.00 Uhr, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen (§ 11 und § 15 StRG).
6. Die Gemeinde hat zusätzlich zum Abstimmungstag vom 20. Dezember 2020 eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der Gemeindeverwaltung (§ 47 Abs. 4 StRG).
7. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der Gemeindeverwaltung (Ziff. 6) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 4. Dezember 2020 von der Gemeindeverwaltung öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen (§ 24 Abs. 2 StRG).
8. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach §§ 61 bis 69 StRG.
9. Dieser Beschluss ist öffentlich anzuschlagen (§ 21 Abs. 3 StRG und Art. 7 GO).
10. Eine Stimmrechtsbeschwerde ist gemäss § 160 StRG innert 3 Tagen seit der Entdeckung beim Regierungsrat einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 10. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage seit dem Abstimmungstag.

Wauwil, 9. November 2020

GEMEINDERAT WAUWIL

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegeschreiber-Stv.:

Ivo Kreienbühl

Stefanie Dommen